

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herrn Dr. Poppenhäger
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 1130/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
Gastschulanträge; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Dr. Poppenhäger,

Erfurt,

Ihre Anfragen zu den Gastschulverhältnissen im Sekundarbereich an den Erfurter Schulen beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Gastschulanträge von außerhalb Erfurts wurden im Sekundarbereich gestellt und bewilligt, bitte aufgeschlüsselt nach den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 und, falls bereits eingegangen und bewilligt, 2022/2023?

Bei den Schularten Gymnasium, Gesamtschule, Thüringer Gemeinschaftsschule sowie den Vollzeitschulformen an den berufsbildenden Schulen handelt es sich um Wahlschulformen. Hier werden keine Gastschüleranträge gestellt. Die Schulleitung entscheidet gem. § 24a Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG über eine Aufnahme des Schülers im Rahmen der jeweiligen Aufnahmekapazität der Schule.

Schulart	Anzahl der Gastschüler im Schuljahr		
	2019/20	2020/21	2021/22
Gymnasium	142	138	145
Gesamtschule	28	33	49
Gemeinschaftsschule (inkl. Primarstufe)	29	44	62
Berufsbildende Schule (inkl. Berufsschule)	1.538	1.605	1.637

Schülerzahlen für das kommende Schuljahr 2022/23 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Wie wird die weitere Entwicklung der Anzahl der Gastschulanträge von außerhalb Erfurts durch die Stadtverwaltung prognostiziert?

Die weitere Entwicklung der Gastschulverhältnisse kann durch die Stadtverwaltung nicht prognostiziert werden.

3. Welche gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten obliegen der Landeshauptstadt Erfurt bei der Entscheidung über ein Gastschulverhältnis?

Die Stadt Erfurt hat keine Einflussmöglichkeiten, da es sich nicht um genehmigungspflichtige Gastschulverhältnisse handelt. Bildungsrechtlich ist in Thüringen eine solche "Gestaltungsmöglichkeit" der kommunalen Schulträger grundsätzlich nicht vorgesehen. Gemäß des o. g. § 24a Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG trifft die im Dienst des Freistaates Thüringen stehende, jeweilige Schulleitung die Aufnahmeentscheidung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität ist, gem. § 15a ThürSchulG, ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein